



Rundschreiben

Mai 2021

Verehrtes Mitglied der Waldbauernvereinigung Landau w.V.,

anbei erhalten Sie das zweite Rundschreiben der WBV Landau 2021 mit aktuellen Informationen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre WBV Landau a.d. Isar w.V.

Inhalt

1	Holzmarkt	1
2	Pflanzenverfügbarkeit	2
3	Laubholzversteigerung 2021 – Erfolgreiche Submission!	3
4	Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d. Isar informiert. 3	
5	Waldversicherung	6

1 Holzmarkt

Die Lage auf dem Holzmarkt hat sich im Vergleich zum Vorjahr 2020 um 360 Grad gedreht.

Im letzten Jahr sind durch das Frühjahrs-Sturmtief Sabine mehrere tausend Festmeter Schadholz sowohl im als auch im umliegenden Vereinsgebieten angefallen. Das Überangebot an Rundholz hat den heimischen Rundholzmarkt dadurch teilweise sehr stark unter Druck gesetzt, auf den Lagerplätzen der WBV lag bis zum Frühsommer Holz, das waldschutzwirksam verbracht wurde und erst nach und nach in die Sägewerke transportiert werden konnte.

Die derzeitige Lage zeigt ein komplett anderes Bild:

Ein Frühjahrssturm ist zu Beginn des Jahres 2021 ausgeblieben, die Waldlager vom Wintereinschlag sind geleert, die Nachfrage nach Rundholz ist wegen der expandierenden Bauindustrie und auch wegen des hohen Exportanteils nach China oder in die USA sehr hoch, das Angebot an Rundholz auf dem Markt hingegen eher gering.

Aufgrund der großen Nachfrage nach Fichtenrundholz ist der Preis für Frischholz Fichte-Fixlängen ab 2b+ bereits auf ein Preisniveau von 90 € angestiegen. Die Preise für Langholz liegen etwas höher und bewegen sich Richtung „Hunderter-Marke“. Die aktuelle Wetterlage lässt auf ein Jahr mit geringem Käferholz-Aufkommen hoffen, bei anhaltender Nachfrage nach frischem Rundholz ist mit einem weiteren Preisanstieg zu rechnen.

Für viele Waldbesitzer, die in den letzten Jahren von Kalamitäten nicht verschont geblieben sind, ist ein Lichtsignal am Ende des Tunnels zu erkennen. Viele Bestände befinden sich im Durchforstungsrückstand, wir beraten Sie bezüglich waldbaulicher Maßnahmen gerne und sind bei der Durchführung behilflich. Melden Sie sich gerne jetzt schon in der Geschäftsstelle!

Wir wünschen weiterhin unfallfreies Arbeiten im Wald, bleiben Sie gesund!

Ihr Team der WBV Landau

2 Pflanzenverfügbarkeit

Nachdem die Nachfrage für Forstpflanzen in 2020 durch ein Zusammenspiel von über Jahre hinwegdauernden Schadereignissen wie Käfer und Sturm sowie die erhöhten Fördersätze überdurchschnittlich hoch war, zeigten sich im Frühjahr 2021 bereits erste Engpässe bei der Pflanzenverfügbarkeit. Vor allem bei den allgemein beliebten Baumarten wie z.B. der Tanne und den im Moment modernen, als klimastabil geltenden Arten wie Esskastanie, Spitzahorn oder Sommerlinde waren die Vorräte der Baumschulen zum Teil komplett vergriffen. Es bietet sich daher für unsere Waldbesitzer, die im Herbst 2021 aufforsten möchten, an, bereits in den Sommermonaten mit dem zuständigen Amtsförster die Flächen zu begehen und mit der WBV Rücksprache bezüglich der ausgewählten Baumarten und deren Verfügbarkeit zu halten. Somit kann Ihre WBV Landau schon im Vorfeld die Pflanzen für Sie reservieren oder gegebenenfalls Alternativen finden, damit die Pflanzsaison im Herbst reibungslos ablaufen kann. Lassen Sie uns dafür Ihren Arbeits – und Kulturplan per Fax, E-Mail oder Post zukommen!

3 Laubholzversteigerung 2021 – Erfolgreiche Submission!

Die jährliche Laubholzversteigerung bei Reisbach wurde dieses Jahr als Submission abgehalten, d.h. die Angebote wurden nur schriftlich abgegeben, anstatt der üblichen Präsenz-Veranstaltung. Obwohl die Anzahl der Stämme im Vergleich zum letzten Jahr um einiges geringer und die Erwartungen auf Seiten der Veranstalter und Waldbesitzer verhaltener waren, wurden Spitzenpreise erzielt. Der Durchschnittspreis lag bei 308€/fm, 53€ mehr als 2020. Die Braut war dieses Jahr ein Bergahorn für insgesamt 3965€. Die Laubholzversteigerung beweist Jahr für Jahr sowohl den Waldbesitzern als auch den Fachleuten: Laubholz kann mit Sicherheit mehr, als nur für den Kachelofen genutzt werden.

Quelle: Presstext Reisbacher Laubholzsubmission 2021

4 Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d. Isar informiert

Personaländerung im Forstrevier Landau

Zum 01.04.2021 hat uns Herr Andreas Wolfrum, Leiter des Forstreviers Landau verlassen, um im AELF Straubing als Leiter der Forstdienststelle Aiterhofen eine heimatnähere Aufgabe zu finden.

Wir möchten uns bei ihm für die geleistete Arbeit herzlich bedanken und wünschen ihm an seiner neuen Stelle alles Gute.

Bis die Neubesetzung des Forstreviers Landau feststeht, steht Herr Christian Orthen als Vertreter zur Verfügung. Er ist unter +49 1707934183 zu erreichen.

Peter Stieglbauer
Bereichsleiter Forsten

Förderung der Bewässerung von Forstpflanzen

Nachdem im vergangenen Jahr die trocken-heiße Witterung uns bei der Entwicklung der neuen Fördermaßnahme überholt hat, ist es in diesem Jahr rechtzeitig möglich, bei Bedarf die Forstkulturen zu bewässern und dafür einen staatlichen Zuschuss zu beantragen.

Diese Maßnahme erfordert allerdings eine enge Abstimmung zwischen Ihnen als Waldbesitzer und dem örtlichen Revierleiter. Bitte nehmen Sie deshalb bei Bedarf VOR DER MAßNAHME Kontakt auf. Grund ist, dass eine Förderung nur bei vorliegender Notwendigkeit möglich ist. Diese muss zuvor vom Revierleiter bestätigt werden.

Da die meisten Bewässerungen wahrscheinlich am Wochenende stattfinden werden, sind Sie als Waldbesitzer gefordert, diese zu dokumentieren. Machen Sie Bilder von der Umsetzung und der Art der Ausbringung. Diese müssten Sie uns dann per Email zusenden.

- Der Fördersatz beträgt 1 €/ Pflanze und kann max. 2x pro Jahr beantragt werden.
- Die Förderung ist nur in den ersten beiden Jahren nach Kulturbegründung möglich.
- Bei neuen Förderanträgen ist die vorsorgliche Beantragung der Förderung einer Bewässerung zeitgleich mit der Antragstellung auf Förderung der Erst- oder Wiederaufforstung möglich. Die notwendige Bestätigung der Erforderlichkeit vor der Maßnahme ist davon unbenommen. Bei bestehenden Kulturen ist ein separater Antrag erforderlich.
- Die Beantragung und Genehmigung von zwei Bewässerungsmaßnahmen in einem Bewilligungsbescheid ist möglich.
- Maximaler Antragszeitraum ist ein Jahr.
- Nur der Erhalt einer durch Trockenheit gefährdeten Kultur rechtfertigt eine Förderung der Bewässerung. Maßnahmen, die auf einen besseren Wuchs abzielen, ohne dass ein Untergang der Kultur droht, sind nicht förderfähig. Hier müssten Sie auf eigene Kosten tätig werden.
- Es können höchstens 5.000 Pflanzen je Arbeitsplan und höchstens 20.000 Pflanzen je Antragsteller im Jahr bezuschusst werden.
- Als Anhalt werden 5 Liter Wasser pro Pflanze in Form von Einzelbewässerung als erforderlich angesehen

Praktische Umsetzung:

- Als Nachweis sind aussagekräftige Fotos von der Bewässerung und dem eingesetzten Verfahren vorzulegen (Papierfotos oder bevorzugt per E-Mail an den Revierförster)
- Setzen vor der Bewässerung ergiebige Niederschläge ein, ist mit dem staatlichen Revierleiter Kontakt aufzunehmen. Dieser entscheidet, ob der Antrag storniert oder ob Fristen verlängert werden.
- Mind. 1 Werktag vor der Bewässerung ist die aktuelle Zustimmung des Revierleiters einzuholen.
- Eine verspätet durchgeführte Bewässerung oder eine verspätet eingegangene Fertigstellungsanzeige (Maßnahme nicht mehr nachprüfbar) kann zum Erlöschen der Bewilligung führen.

Martin Dickgießer

Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Das neue Forstschadensausgleichsgesetz sorgt derzeit bei unseren Waldbesitzer für Unsicherheit bezüglich der Mengen für geplante Frischholzeinschläge und Durchforstungen. Schadhholzeinschläge, z.B. von Käferholz, sind nicht davon betroffen.

Im Folgenden finden Sie ein Schreiben vom Bereichsleiter Forsten, Peter Stieglbauer, mit den aktuellen Details des Bundesgesetzes. Bei konkreten Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Amtsförster oder an Ihre WBV Landau:

[Z]ur veröffentlichten HolzeinschlagsbeschränkungsVO 2021 kursieren mittlerweile diverse Informationen und leider auch Falschmeldungen.

In aller Kürze ist der Sachstand folgender:

- Das BMEL hat HolzEinschlBeschrV2021 erlassen, die am 23. April 2021 in Kraft getreten ist. Die Verordnung ist auf das Forstschäden-Ausgleichsgesetz gestützt.
- Absicht ist, den im aktuellen Schadaufkommen besonders hart betroffenen Waldbesitzern (bundesweit) einen besseren Marktzugang zu ermöglichen und um weitere erhebliche Störungen des Rohholzmarktes der Holzart Fichte abzuwenden.
- Gültigkeit ist rückwirkend vom 1.10.2020 bis zum 31.09.2021. **Überschreitungen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Verordnung stellen keine Ordnungswidrigkeit dar.**
- Begrenzt wird der ordentliche (=reguläre) Hiebseinschlag bei Fichte (über alle Sortimenten) auf 85 Prozent gegenüber dem 5-Jahres Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2017.
- Die 85-Prozentgrenze bei Fichte kann überschritten werden, solange der Gesamthiebssatz (alle Baumarten) unter 70 Prozent des festgesetzten steuerlichen Hiebssatzes liegt.
- Der bisherige schon erfolgte, ordentliche Einschlag ist anzurechnen.

Von einem gänzlichen Einschlagsverbot für Frischholz, wie teilweise verbreitet wird, kann keine Rede sein. Details z.B. zur zulässigen Einschlagsmenge oder auch möglichen Befreiungen müssen noch auf politischer Ebene geklärt werden.

Eine Befreiung von der Einschlagsbeschränkung ist im Einzelfall möglich, wenn diese zu einer wirtschaftlich unbilligen Härte führen würde. Zu beachten ist aber, dass dann die steuerlichen Erleichterungen, die das Forstschäden-Ausgleichsgesetz bietet, wegfallen. Voraussetzung für die Beurteilung, ob eine unbillige wirtschaftliche Härte vorliegt, ist, dass entsprechende belastbare Angaben über die Situation vorliegen.

Peter Stieglbauer

Bereichsleiter Forsten

Hierzu noch eine Anmerkung: Der festgesetzte steuerliche Hiebsatz beläuft sich in der Regel bei Betrieben unter 50 ha auf 5 Erntefestmeter ohne Rinde pro Hektar. Diese 5 FM gelten auch für Betriebe, deren Einschlag in den Jahren 2013-2017 nicht hinreichend dokumentiert ist.

Zeitgleich mit den Einschlagsbeschränkungen (bis 31.09.2021) ergeben sich für unsere Waldbesitzer jedoch **steuerliche Vorteile**. Dazu zählen:

- Für jede Kalamitätsnutzung gilt nur $\frac{1}{4}$ des durchschnittlichen steuerlichen Einkommensteuersatzes, wie er für Nichtkalamitätsholz angesetzt wird
- Für unsere nicht-buchungspflichtigen Waldbesitzer gilt: 90% der Holzeinnahmen während der Zeit der Einschlagsbeschränkung können pauschal als Betriebsausgaben abgesetzt werden
- Weiterhin wird die Möglichkeit eingeräumt, eine steuermindernde Rücklage zu bilden
- Weitere Voraussetzung ist, dass für die Kalamitätsnutzungen die rechtzeitige Meldung und der Nachweis der Schadholzmengen gegenüber der Finanzverwaltung (im bekannten Verfahren) erfolgt

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a.d.Isar
mit Landwirtschaftsschule

Anton-Kreiner-Str. 1, 94405 Landau a.d.Isar
Tel.: 09951 693-0
Fax: 09951 693-444
E-Mail: poststelle@aelf-ln.bayern.de



5 Waldversicherung

In den letzten Jahren erleben unsere Waldbesitzer leider immer wieder, was Sturm oder Umweltkatastrophen im eigenen Wald anrichten können. Auch die Gefahren bei der Waldarbeit sind nicht zu unterschätzen, gerade, wenn Dritte beteiligt sind oder es zu Sachschäden kommt. Die WBV Landau w.V. bietet Ihren Mitgliedern die Möglichkeit, für solche Schäden eine Wald-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Für nähere Informationen und zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung wenden Sie sich bitte zu den bekannten Sprechzeiten an die Geschäftsstelle in Gosselding.